

DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURNVOM
28. MÄRZ 1939. No. 1439.

I. Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat über das im Auftrage des Bau-Departementes ausgearbeitete Projekt für den Ausbau der dortigen Durchgangsstrasse das Bauplanverfahren durchgeführt. Gemäss Publikationen im Amtsanzeiger für das Oberamt Solothurn-Lebern vom 11. August 1938 und 12. Januar 1939 lag der Plan öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Januar 1939 fasste folgenden Beschluss:

"Dem Antrag des Gemeinderates vom 19. September 1938 auf Genehmigung des öffentlich zur Einsichtnahme und Einsprache aufgelegten Bebauungsplanes für die Durchgangsstrasse Solothurn-Olten wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- a) dass die Privatwasserleitungen des Fritz Zürcher, des Adolf Flückiger, der Käsergesellschaft Flumenthal-Hubersdorf und der Frau Wwe. Rosa Guntlin-Bühler, sowie die Leitungen der Gemeindewasserversorgung und Hydrantenanlage, soweit diese in das neue Strassenterrain zu liegen kommen, auf Kosten des Staates ausserhalb des Strassengebietes verlegt werden;
- b) dass der Staat für den zu fällenden Kastanienbaum beim Brunnen vor der Wirtschaft "Bahnhof", sowie für eventuell weiter notwendig werdende Baum- und Landenteignungen die Eigentümer angemessen entschädigt;
- c) dass der Brunnstock mit Trog vor der Wirtschaft "Bahnhof" nicht an die Strasse Flumenthal-Hubersdorf verlegt, sondern in seiner bisherigen Lage auf Kosten des Staates an den Strassenrand längs der Strasse Solothurn-Olten zurückversetzt wird;
- d) dass der Staat die Kosten für den Abbruch und den eventuellen Wiederaufbau des Feuerwehrspritzenhauses an einen andern Ort übernimmt, sowie für den eventuell notwendig werdenden Landerwerb aufkommt;
- e) dass die bisherigen Wegausfahrten Privater und der Gemeinde in die Durchgangsstrasse Solothurn-Olten beibehalten werden und deren Anpassung an das neue Strassenterrain, sowie das eventuell notwendig werdende Zurückversetzen von Kunstbauten (Garteneinfriedigungen etc.) auf Kosten des Staates erfolgt."

Hiegegen sind keine Beschwerden erhoben worden.

II. Das als Bebauungsplan aufgelegte Strassenbauprojekt enthält die Baulinien längs der Kantonsstrasse, welche den künftigen Ausbau sicherstellen sollen. Die Baulinien können genehmigt werden. Dagegen können die an den Genehmigungsbeschluss der Gemeinde geknüpften Bedingungen nicht akzeptiert werden; es handelt sich dabei ausschliesslich um Fragen, die nicht im Bauplanverfahren, sondern im Enteignungsverfahren anlässlich der Ausführung des Strassenbaues zu entscheiden sind. Der Regierungsrat lehnt daher diese Bedingungen ausdrücklich ab.

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Flumenthal am 20. Januar 1939 beschlossenen Bebauungsplan längs der dortigen Kantonsstrasse wird unter Ablehnung der von der Gemeinde an den Beschluss geknüpften Bedingungen die Genehmigung erteilt.

Publikationskosten Fr. 10.50 (Staatskanzlei No. 1565). N.

Der Staatsschreiber:

J. J. Schmid

- Bau-Departement (5).
- Kantonsingenieur (2), mit 1 Exemplar des mit Genehmigungsvermerk versehenen Planes.
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Flumenthal, mit 1 Exemplar des mit Genehmigungsvermerk versehenen Planes (Nachnahme).
- Amtsblatt (nur Dispositiv).